

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z7 lit a;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 228;

## Rechtssatz

Eine "öff Schule" ist eine solche, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten wird. Gesetzliche Schulerhalter sind je nach Vollzugskompetenz der Bund oder die Länder oder nach landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder Gemeindeverbände.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160049.X04

## Im RIS seit

26.01.1989

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)